

GEMEINDE BARSBÜTTEL

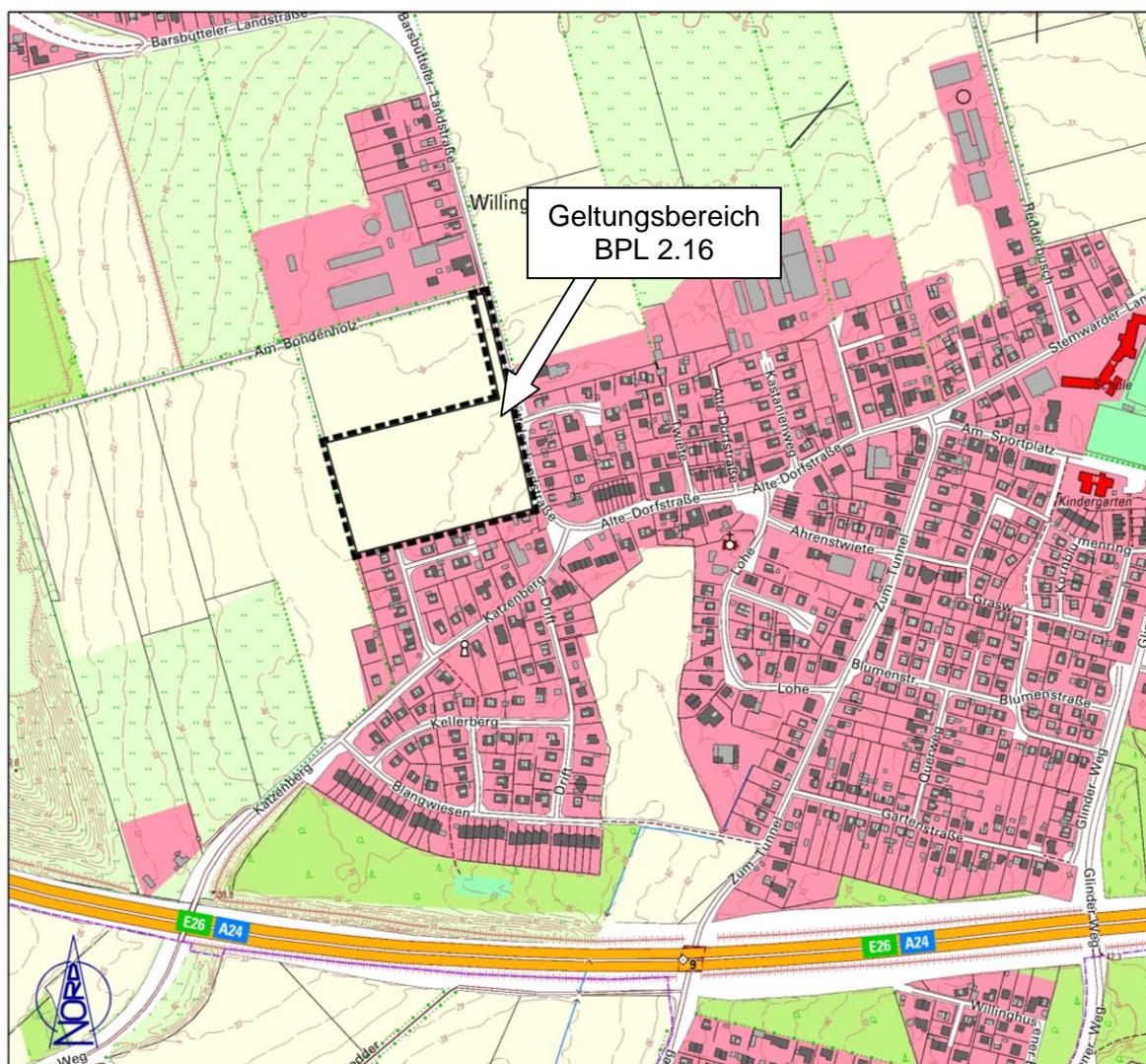
(Kreis Stormarn)



Bebauungsplan Nr. 2.16

für das Gebiet Ortsteil Willinghusen, nördlich 'Am Eichenhain', westlich 'Barsbütteler Landstraße', südlich 'Am Bondenholz'.

Begründung



Stand: Vorentwurf, 12. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf.....	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	8
1.4 Angaben zum Bestand	8
2. Anlass und Ziele der Planung	8
2.1 Anlass der Planung	8
2.2 Ziele der Planung	9
3. Inhalte des Bebauungsplans	10
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	10
3.2 Grünordnung	14
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	16
3.4 Hinweise	17
4. Flächen und Kosten.....	19
5. Umweltbericht.....	20
5.1 Einleitung	20
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden ..	23
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung.....	31
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG	35
5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	37
5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	43
5.7 Ausgleichsmaßnahmen	43
5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung.....	44
5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	47
5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	47
5.11 Zusätzliche Angaben	47

5.11.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	47
5.11.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	47
5.11.3	Monitoring	48
5.11.4	Pflanzanweisung.....	48
5.12	Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	50
5.13	Referenzen	51

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019 (GVOBl. Sch.-H. S 398).

Verfahrensschritte:	Datum:
Frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Barsbüttel ist nach der 'Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne' vom 08. September 2009 als Stadtrandkern II. Ordnung festgelegt. Die Gemeinde liegt hierbei im Ordnungsraum, der um die Freie und Hansestadt Hamburg als Oberzentrum ausgewiesen ist.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ist unter Ziffer 2.2 als raumordnerisches Ziel festgelegt, dass "die zentralen Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung [...] und als solche zu sichern und zu stärken" sind. Dies trifft für die Gemeinde Barsbüttel allerdings nur für den Hauptort 'Barsbüttel' und nicht für die Ortsteile Willinghusen, Stellau und Stemwarde zu.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Willinghusen. Für Willinghusen (gleichermaßen für Stemwarde und Stellau) ist die Vorgabe, wonach bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne im Zeitraum von 2010 bis 2025, bezogen auf den Wohnungsbestand

am 31. Dezember 2009, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 % hinzukommen dürfen, maßgeblich.

Am 27.11.2018 wurde der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes beschlossen. Als Sofortmaßnahme, um der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen, wurde mit Offenlegung des Planentwurfes der wohnbauliche Entwicklungsrahmen aktualisiert. In Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wie der Ortsteil Willinghusen, können bezogen auf ihren höheren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2017 wieder 15 % neue Wohnungen errichtet werden. Das Kontingent des Wohnbauentwicklungsrahmens wird damit wieder auf null gesetzt.

In § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird geregelt, dass die "städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen" soll. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde für alle Ortsteile die Potenzialflächen für die Innenentwicklung ermitteln lassen. Die WRS Architekten & Stadtplaner GmbH gelangen in ihrer Ausarbeitung vom 14. April 2015 für den Ortsteil Willinghusen zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Kernzone das Potenzial für 4 Wohneinheiten und in der Randzone für 65 Wohneinheiten besteht und im Wege der Nachverdichtung in der Kernzone bis zu 101 Wohneinheiten geschaffen werden können. Weiter heißt es in der Legende des Plans der 'Wohnflächenpotenzialanalyse Ortsteil Willinghusen', dass die Realisierbarkeit dieser Potenziale in der Rand- und Kernzone bei 60 %, bei der Nachverdichtung in der Kernzone bei 10 % liegt.

Wie viele zusätzliche Wohneinheiten (WE) innerhalb der Ortslage Willinghusen aufgrund der landesplanerischen Vorgaben bis 2025 noch errichtet werden dürfen, ergibt sich aus nachfolgender Berechnung. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass Willinghusen im Ordnungsraum liegt sowie die kurz- und mittelfristig realisierbaren Innenbereichspotenziale. Die Berechnungen berücksichtigen aber noch nicht, dass das Kontingent des Wohnbauentwicklungsrahmens zum Stichtag 31. Dezember 2017 auf Null gesetzt wurde.

Laut den Erläuterungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel hatte Willinghusen mit Stand vom 31. Dezember 2009 insgesamt 903 Wohneinheiten und darf laut Landesentwicklungsplan die Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 um bis zu 15 % erhöhen.

903 WE + 15% = 1.038 WE (+ 135 WE) 135 zusätzliche WE bis 2025

abzgl. mittelfristig umsetzbare Wohnbaupotenziale der Kernzone (60 % von 4 WE)	2 WE
---	------

abzgl. mittelfristig umsetzbare Wohnbaupotenziale der Randzone (60 % von 65 WE)	39 WE
--	-------

abzgl. mittelfristig umsetzbare Nachverdichtungs- potenziale der Kernzone (10 % von 101 WE)	10 WE
--	-------

Verbleibender Entwicklungsspielraum	84 WE bis 2025
-------------------------------------	----------------

Am 28. September 2017 wurde der Bebauungsplan Nr. 2.15 für das Gebiet östlich der Wohnbebauung 'Stenwarder Landstraße', nördlich Buskehre rechtskräftig. Das Plangebiet wird gegenwärtig entwickelt. Bei Ausschöpfung könnten im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2.15 insgesamt zwischen 17 und 25 neue Wohneinheiten entstehen. Diese sind von den 84 Wohneinheiten abzuziehen.

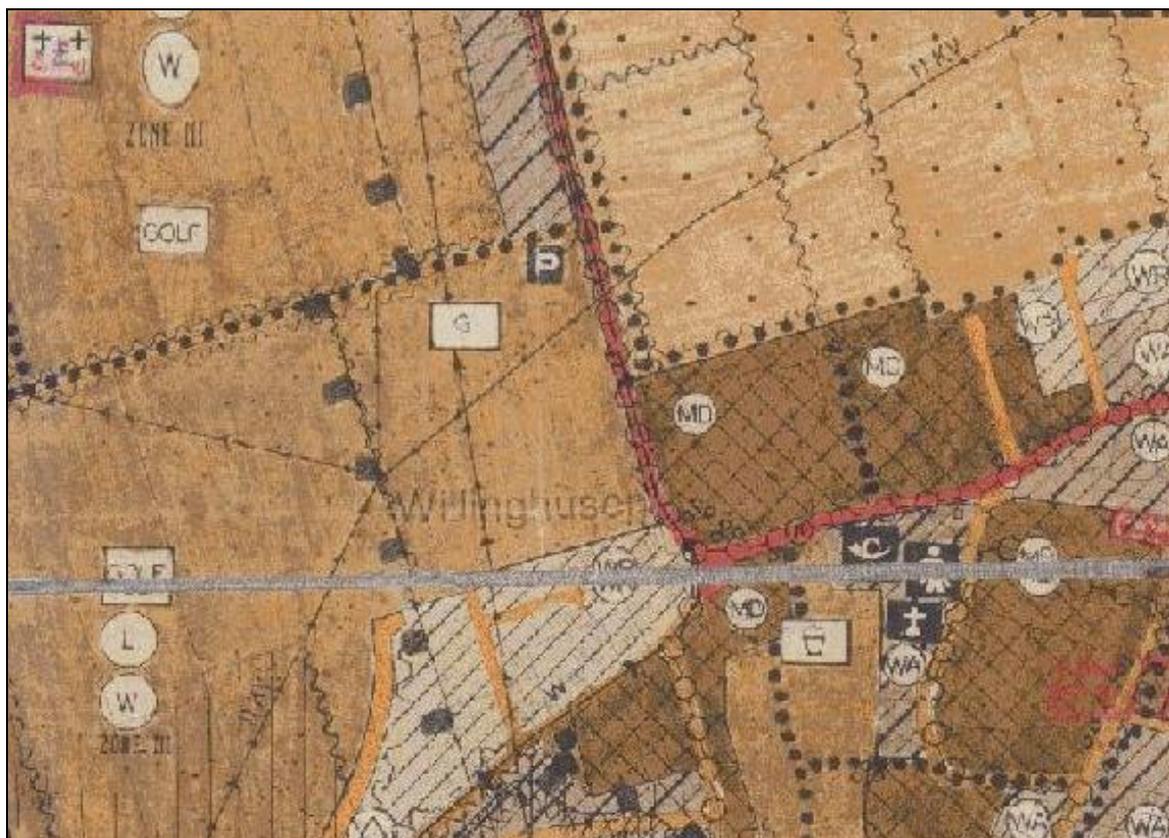
Im Ergebnis dürfen in Willinghusen, wenn man den Ortsteil allein für sich selbst betrachtet und nicht übergreifend als Teil des Gemeindegebietes, bis zum Jahr 2025 noch mindestens 59 Wohneinheiten ausgewiesen werden. Da zu erwarten ist, dass sich der Wohnungsbestand gegenüber dem Jahr 2009 im Jahr 2017 bereits erhöht hat liegt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen vermutlich sogar über 59 zusätzlichen Wohneinheiten.

Die '1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose Kreis Stormarn', Verfasser: Gertz - Gutsche - Rügenapp, Hamburg 2017, geht für die Gemeinde Barsbüttel für den Zeitraum von 2014 bis 2030 von 850 zusätzlichen Einwohnern aus. In diese Prognose fügt sich die Aussage des in Aufstellung befindlichen neuen Flächennutzungsplanes der Gemeinde ein, die von einem Bedarf von mindestens 500 zusätzlichen Wohneinheiten allein für den Ortsteil Barsbüttel ausgeht.

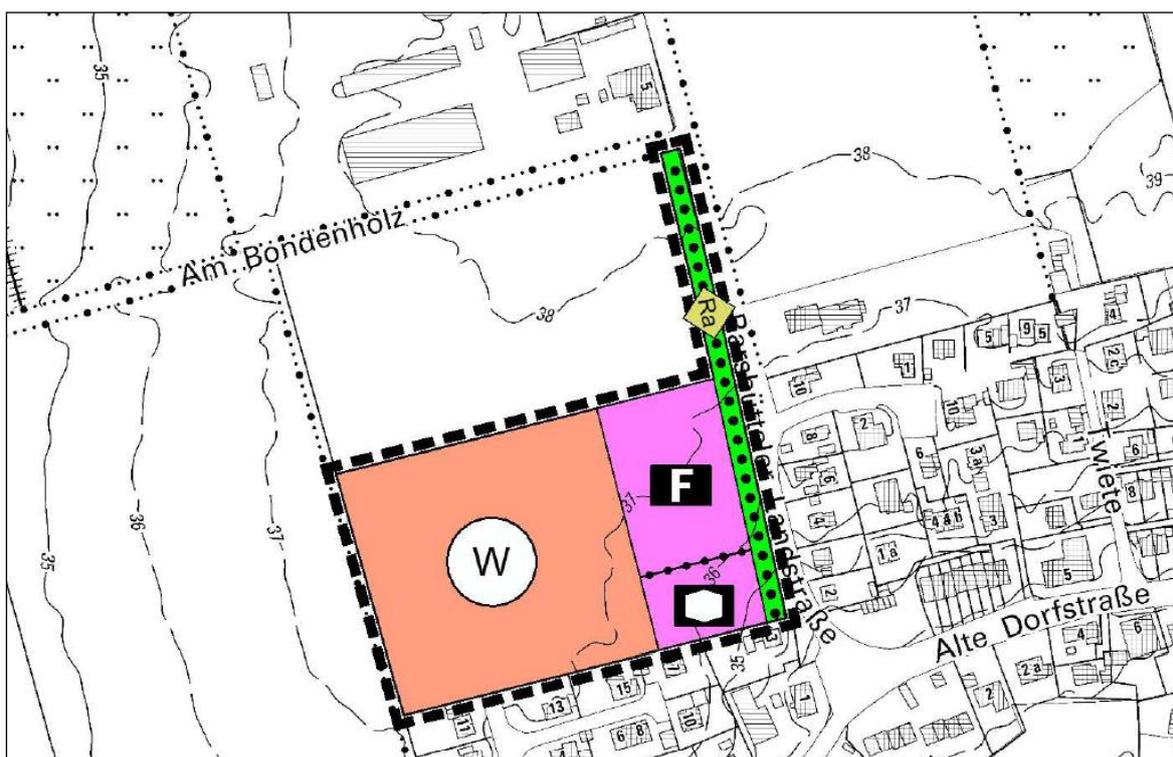
Um den bis zum Jahr 2025 ermittelten Bedarf an Wohneinheiten decken zu können, müssen neben den Wohnbaupotenzialen innerhalb des bebauten Raumes neue Wohnangebote auch im Außenbereich geschaffen werden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, dem dringend benötigten Bedarf an Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf mit der Ausweisung eines Wohngebietes zu begegnen.

Der gegenwärtig rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Grünfläche' dar. Nördlich des Plangebietes ist die 'Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'Festplatz' versehen. Die Gemeindevertretung hat am 28. Mai 2009 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Da aber nicht absehbar ist, wann der neue Flächennutzungsplan rechtskräftig sein wird, erfolgt parallel zu dieser Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.16 die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 2.16 dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entspricht.

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan



Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan (47. Änderung)



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nordöstlich des besiedelten Bereiches des Ortsteils Willinghusen. und weist eine Größe von ca. 3,0 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich 'Am Eichenhain', westlich 'Barsbütteler Landstraße', südlich 'Am Bondenholz'.

1.4 Angaben zum Bestand

Der Planbereich besteht zurzeit aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, die im Westen, Osten und z. T. im Süden durch einen Knick begrenzt wird. Südlich und östlich des Plangebietes schließt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Diese wird überwiegend von lockerer Einfamilienhausbebauung dominiert. Westlich und nördlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwas weiter nördlich befinden sich ein Reitstall und ebenfalls lockere Einfamilienhausstrukturen.

In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet leicht bewegt. Es fällt von Norden und Westen nach Südosten um ca. 3 m ab. Die mittlere Höhe liegt bei ca. 37 m über NHN.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Barsbüttel ist durch ihre Lage in unmittelbarer Nähe zur Stadt Hamburg und dennoch im Grünen ein äußerst beliebter und stark nachgefragter Wohnstandort. Vermehrte Baugesuche aus dem Ort veranlassten die Gemeindevertretung Barsbüttel dazu, im Rahmen der Planung bauleitplanerisch tätig zu werden. Im Ort bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale zeitnah in einer nennenswerten Größenordnung zu aktivieren. Die wachsende Nachfrage nach Wohngrundstücken kann durch die kleinteiligen Innenentwicklungspotenziale nicht befriedigt werden. Besonders der Bedarf an öffentlich gefördertem Wohnraum ist in der Gemeinde sehr hoch.

Dem Bedarf an weiteren Wohnbaugrundstücken soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.16 begegnet werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Zielsetzung, im Rahmen der aktiven ortsplanerischen Steuerung die wohnbauliche Entwicklung zu lenken und das Angebot für den örtlichen Wohnungsbedarf zu verbessern. Obwohl am Rande des Siedlungsgebietes gelegen, weist das Plangebiet eine sehr gute Erschließungslage auf. Ihre günstige Lage bietet für die zukünftigen Bewohner ideale Möglichkeiten sowohl in infrastruktureller als auch in landschaftlicher Hinsicht. Kindergarten, Schule, und Bereiche für die Naherholung sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Das macht diese Wohnbaufläche attraktiv für Bauwillige jeden Alters.

Neben der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für den örtlichen Bedarf ist der Neubau der örtlichen Feuerwache der zweite Anlass der hiesigen Planung. Die jetzige Wache südlich der Grundschule Willinghusen ist zu klein und erfüllt nicht mehr die aktuellen Sicherheitsanforderungen. Erweiterungsmöglichkeiten am bestehenden Standort gibt es keine. Eine Sanierung erscheint ebenfalls unwirtschaftlich. Durch die Standortverlagerung der Feuerwache könnte das ehemalige Gelände der Feuerwehr zum einen als Erweiterungsfläche für die nördlich angrenzende Grundschule oder als Standort für ein geplantes Dorfgemeinschaftshaus fungieren. Die soziale Infrastruktur, wie auch die örtliche Feuerwehr, des Ortsteils befindet sich am östlichen Ortsrand, wo eine zweite Ortsmitte entstanden ist. Hier sind die Grundschule, eine Kindertagesstätte, der örtliche Sportverein Willinghusener SC und andere soziale Infrastruktureinrichtungen anzutreffen. Durch die 'zentrale Lage' wäre der jetzige Standort der Feuerwehr ideal für die Realisierung eines Dorfgemeinschaftshauses.

Die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen im Ortsteil Willinghusen ist größer als das vorhandene Angebot. Daher soll ebenfalls eine Kindertagesstätte im Plangebiet ihren Platz finden. Mit dem Neubau einer Kindertagesstätte will die Gemeinde das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen verbessern. Insgesamt sollen voraussichtlich ca. vier bis sechs Betreuungsgruppen entstehen.

Ergänzend soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ein überörtlicher Radweg entlang der 'Barsbütteler Landstraße' planungsrechtlich vorbereitet werden und ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren ersetzen.

2.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Barsbüttel verfolgt mehrere planerische Ziele mit der vorliegenden Planung. Zum einen ist es beabsichtigt, ein neues Wohngebiet für den örtlichen Bedarf auszuweisen, zum anderen den Neubau der örtlichen Feuerwache und den Bau einer Kindertagesstätte im Plangebiet planungsrechtlich vorzubereiten. Ergänzend ist die Planung eines überörtlichen Radweges entlang der 'Barsbütteler Landstraße' Gegenstand des Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.16 verfolgt die Zielsetzung, im Rahmen der aktiven ortsplanerischen Steuerung die städtebauliche Entwicklung zu lenken und das Angebot für den örtlichen Wohnungs- und Kinderbetreuungsbedarf zu verbessern. Obwohl am Rande des Siedlungsgebietes gelegen, weist das Plangebiet eine gute Erschließungslage und eine direkte Anbindung an das Siedlungsgefüge auf.

Die gemeindlichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung eines kurzfristigen örtlichen Bedarfs an Wohngrundgrundstücken;

- Bereitstellung von Wohnbauflächen für dringend benötigten öffentlich geförderten Wohnungsbau;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Vorgabe einer maßstäblichen und gestalterisch an die Umgebung angepassten Bebauung;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der örtlichen Feuerwache und den Bau einer Kindertagesstätte;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines überörtlichen Radweges entlang der 'Barsbütteler Landstraße';
- Berücksichtigung des Biotopschutzes (Knick im Westen, Osten und zum Teil im Süden).

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend werden drei '**Allgemeine Wohngebiete**' (WA 1 bis WA 3) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. In den '**Allgemeinen Wohngebieten**' (WA 1 bis WA 3) sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 folgende Nutzungen:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Mit dieser Ausweisung wird sichergestellt, dass sich die sich anschließende Bebauung nach ihrer Art der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen wird. Um den Charakter des Siedlungsgebietes nicht zu stören und weil es insbesondere um die Schaffung zusätzlichen Wohnraums geht, werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Darüber hinaus würden die genannten Nutzungen ein unerwünschtes Verkehrsaufkommen im Ortsteil mit sich bringen.

Darüber hinaus wird im Nordosten des Plangebietes eine **'Fläche für den Gemeinbedarf'** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der **Zweckbestimmung 'Feuerwehr'** ausgewiesen. Innerhalb dieser sind folgende bauliche Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- Feuerwehrgerätehaus,
- Gemeinschaftsaufenthaltsraum mit einer Größe von maximal 50 m²,
- Stellplätze, Garagen, Lager- und Bewegungsflächen für den aus den Nutzungen verursachen Bedarf.

Im Südosten wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung eine **'Fläche für den Gemeindebedarf'** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung **'Kindertagesstätte'** ausgewiesen. Innerhalb dieser sind folgende bauliche Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- Kindertagesstätte,
- Stellplätze, Garagen, und Abstellflächen für den aus den Nutzungen verursachen Bedarf.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), die Grundflächenzahl (GRZ), die Höchstzulässigkeit von maximal einem bzw. zwei Vollgeschossen und die maximale Firsthöhe (FH).

Für die geplante Feuerwehr auf der 'Gemeinbedarfsfläche' wird aufgrund des hohen Flächenbedarfs für das Gebäude, die Stellplatz- und Rangierflächen eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gilt die Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß für die mögliche Versiegelung. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Für die 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte' wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Aufgrund des Flächenbedarfes, vor allem auch für die benötigten Stellplätze, darf die Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten werden.

Angepasst an die umliegende Bebauung und um einer unerwünschten Verdichtung entgegenzuwirken, wird die Grundflächenzahl (GRZ) im WA 1 und WA 3 auf 0,3 festgesetzt. Im WA 2 wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die erhöhte GRZ im WA 2 gegenüber dem WA 1 und WA 3 begründet sich mit der hier angedachten verdichteten Bauweise in Form von kleineren Mehrfamilienhäusern, während im WA 1 und WA 3 ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen sind. Hierdurch wird dem Gedanken Rechnung getragen, die bebaubare Fläche ins Verhältnis zur Größe der Baugrundstücke zu setzen. Die Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Grundstücksgrößen für Einzelhäuser mindestens 600 m² und für Doppelhaushälften mindestens 300 m² zu betragen haben. Der Bebauungsplan schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der jeweils zulässigen

Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht aus, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden darf. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig und nur bei der Ermittlung der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO anzurechnen, wenn diese durch Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden hervorgerufen wird.

Innerhalb des Plangebietes ist für **Terrassen** und **Überdachungen von Freisitzen** festgesetzt, dass diese, abweichend von der Regelung des § 6 Abs. 8 Landesbauordnung (LBO), einen Abstand von mind. 2,00 m zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten haben. Aufgrund der liberalisierten Abstandflächenregelung benötigen bauliche Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 8 LBO, u. a. Terrassen und Überdachungen von Freisitzen, keine eigenen Abstandflächen mehr. Sie wären damit ohne Abstandsflächen zulässig. Ohne eine planerische Festsetzung würde dies bedeuten, dass die bezeichneten Anlagen direkt an die Nachbargrenze heranrücken könnten. Die damit einhergehende Verdichtung würde der städtebaulichen Intention widersprechen. Um dort die gebotenen Qualitäts- und Sozialabstände einzuhalten, wird für das gesamte Plangebiet die vom Bauordnungsrecht abweichende Abstandsregelung festgesetzt. Garagen sowie offene oder überdachte Stellplätze sind innerhalb der landesrechtlichen Grenzabstände ohne eigene Abstandsflächen zulässig, soweit sie die dafür vorgegebenen landesrechtlichen Vorgaben einhalten.

Die festgesetzten **Baugrenzen** auf der Gemeinbedarfsfläche ermöglichen die Errichtung der Gebäude mit den erforderlichen Räumlichkeiten und Lagerflächen sowie Technik- und Sozialräumen für den täglichen Betrieb einer Feuerwehr und einer Kindertagesstätte. Die Baugrenzen der Wohngrundstücke sorgen dafür, dass eine gegenseitige Rücksichtnahme in Bezug auf eine Beschattung der Nachbargrundstücke ermöglicht wird. Es wird eine Abfolge der einzelnen Baukörper gewährleistet, so dass ungestörte und besonnte Gartenflächen und hausnahe Terrassen entstehen können. Die Lage und Größe der bebaubaren Flächen ist so koordiniert, dass deren Schattenwurf und Wirkung hinsichtlich der Nachbargrundstücke auf bestimmte Bereiche begrenzt ist und so grundstücksübergreifende, unbebaute Garten- und Ruhezone möglich sind. Gleichzeitig wird ein ausreichender Knickabstand, um eine Beeinträchtigung dieser zu vermeiden, gewahrt.

Im gesamten Plangebiet sind nur Gebäude in **offener Bauweise (o)** zulässig, um einer ortstypischen Verdichtung entgegen zu wirken. Im WA 1 und WA 3 sind ausschließlich **Einzelhäuser** mit einem Wohngebäude oder **Doppelhäuser** mit zwei Wohngebäuden zulässig. Da im WA 2 eine verdichtete Bauweise angestrebt wird und auch Mehrfamilienhäuser denkbar wären, wird hier kein Haustyp festgesetzt. So können innerhalb des Plangebietes differenzierte Wohnangebote für verschiedene Ansprüche bereitgestellt werden.

Für das WA 1 und WA 2 gelten zwei **Vollgeschosse (II)** als Höchstmaß. Für das WA 3 gilt ein Vollgeschoss (I) als Höchstmaß, um eine Abstufung im Übergang zur freien Landschaft sowie einen verträglichen Übergang zur südlich anschließenden

Wohnbebauung zu gewähren. Im Plangebiet wird die Höhe baulicher Anlagen zudem durch die festgesetzten maximalen **Firsthöhen (FH)** begrenzt. Bezugshöhe für die Bemessung zulässiger baulicher Firsthöhen (FH) im Plangebiet ist das Normalhöhennull (NHN) gemäß dem Deutschen Haupthöhennetz 2016. Die zulässige maximale Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen beträgt im WA 1 und WA 3 46,50 m und im WA 2 48,50 m über NHN. Das entspricht einer Firsthöhe von ca. 9,00 m im WA 1 und WA 3 sowie ca. 11 m im WA 2. Das WA 2 ist für kleinere Mehrfamilienhäuser vorgesehen, folglich resultiert hieraus die höhere maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen gegenüber dem WA 1 und WA 2. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen und Blitzableiter ausgenommen.

Um einen für dieses Wohngebiet untypischen Charakter eines Geschosswohnungsbaus mit einer Vielzahl von **Wohnungen** zu verhindern, wird deren **Anzahl** begrenzt. So sind im WA 1 und WA 3 bei Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen und bei Doppelhaushälften nur eine Wohnung pro Wohngebäude (= Doppelhaushälfte) zulässig. Im WA 2 sind bei Einzelhäusern maximal sechs Wohnungen und bei Doppelhäusern maximal drei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

Um einer unerwünschten Verdichtung entgegen zu wirken, ist darüber hinaus eine **Mindestgröße der Baugrundstücke für Wohngebäude** festgesetzt. Diese beträgt für das gesamte Plangebiet für Einzelhäuser 600 m² und für Doppelhaushälften 300 m².

Im gesamten Plangebiet sind Anlagen zur **Gewinnung von Solarenergie** nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Unzulässig sind aufgeständerte oder überkragende Anlagen sowie selbständige oder freistehende Solaranlagen. **Windkraftanlagen**, auch als Nebenanlagen, sind unzulässig. Ausnahmen für solche Anlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO sind nicht zulässig. Die Festsetzung findet ihre Ursache darin, dass die Aufstellung selbständiger Solaranlagen und von Windrädern mit optischen und akustischen Auswirkungen verbunden ist, die dem geplanten Charakter des Wohngebietes widersprechen würden. Mit der Möglichkeit, Solarmodule an Fassaden und auf Dächern zu installieren, besteht eine angemessene Möglichkeit, regenerative Energiegewinnung zu betreiben.

Unter Beachtung des Gebotes zur planerischen Zurückhaltung sind lediglich Mindestregelungen als **örtliche Bauvorschriften** aufgenommen worden. Diese betreffen Dächer, Doppelhaushälften sowie Stellplätze/Garagen.

Die Dachneigung in den WA-Gebieten muss mindestens 16 Grad betragen. Zulässig sind ausschließlich Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdächer. Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen beziehen sich jeweils nur auf die Hauptgebäude. Für Wintergärten, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig. Die Dacheindeckung ist in den WA-Gebieten nur in den Farben rot bis rotbraun sowie anthrazit zulässig. Der vorhandene Anblick geneigter Dächer der umliegenden Bebauung wird somit

aufgenommen. Gleichzeitig bietet die Festsetzung ausreichend Gestaltungsspielräume für individuelle Bauwünsche.

Doppelhaushälften sind in Bezug auf ihre Außenwände, Traufhöhe, Dachform und -eindeckung jeweils einheitlich zu gestalten.

Pro Wohnung sind im WA 1 und WA 3 mindestens zwei **Stellplätze** oder **Garagen** auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzuhalten. Im WA 2 sind pro Wohnung mit einer Wohnfläche < 50 m² mindestens ein Pkw-Einstellplatz, pro Wohnung ab 50 m² Wohnfläche mindestens zwei Pkw-Einstellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück bereitzustellen. Hintergrund ist ein realistisch einzuschätzender hoher Motorisierungsgrad der zukünftigen Haushalte, der hohe Pendleranteil in der Gemeinde, die wenigen öffentlichen Parkplatzflächen in der Umgebung des Planbereiches und der Wunsch nach Vermeidung städtebaulicher Missstände infolge nicht ausreichender Stellplätze und Parkplatzflächen. Die Differenzierung ergibt sich aus der Annahme, dass bei kleineren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern auch kleinere Haushalte zu erwarten sind.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet besteht aus einer als Acker genutzten Fläche. Im Westen, Osten und z. T. im Süden ist das Plangebiet von Knicks begrenzt. Es ist vorgesehen, die Knicks im Plangebiet bzw. an das Plangebiet angrenzend zu erhalten. Sie dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Zum Schutz der Knicks erhalten die Knicks im Westen und Süden einen 5,0 m breiten Knickschutzstreifen, der Knick im Osten erhält einen 3 m breiten Knickschutzstreifen entlang des zukünftigen Radweges. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art. Aufgrund der Knickschutzstreifen und der Abstände zu der zukünftigen Bebauung können die Knicks gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 als unbeeinträchtigt beurteilt werden.

Für die Erschließung des Plangebietes ist es erforderlich, zwei Knickdurchbrüche zu schaffen. Es handelt sich um einen 13 m breiten Knickdurchbruch im Osten von der 'Barsbütteler Landstraße' aus und um einen ca. 12 m breiten Knickdurchbruch im Süden für die Verlängerung der Straße 'Am Eichenhain'. Außerdem ist eine ca. 1 m breite Aufweitung eines bereits vorhandenen Knickdurchbruchs im Südosten des Plangebietes für den Bau des Radweges notwendig. Insgesamt sind damit drei zusätzliche Knickdurchbrüche auf einer Länge von insgesamt ca. 26 m erforderlich.

Gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 20. Januar 2017 sind Knick-Beseitigungen im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen.

Aufgrund der bereits bestehenden Eingrünung durch die Knicks im Westen und Osten ist nur eine Eingrünung in Richtung Norden erforderlich. Gleichzeitig wird im Süden, in den Bereichen wo kein Knick vorhanden ist, ebenfalls eine Eingrünung als Abgrenzung zum südlichen Wohngebiet festgesetzt. Die festgesetzten privaten Heckenpflanzungen im Norden und Süden sind einreihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Kapitel 5.11.4) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Künstliche Lichtquellen wie z. B. Straßenlaternen überstrahlen aufgrund ihrer deutlich größeren Beleuchtungsstärke die natürlichen Lichtquellen und locken so viele Insektenarten an. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten.

Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind in den Vorgartenbereichen (Bereiche zwischen den Baugrenzen und der erschließenden Verkehrsfläche) unzulässig und in den rückwärtigen Bereichen auf maximal 3 % der Baugrundstücksfläche zu begrenzen. Die übrigen nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Zielsetzung dieser Regelung ist, insbesondere in Bezug auf die Vorgartenbereiche eine Gestaltung der unbebauten Flächen der Wohngrundstücke in Form von Schottergärten weitgehend zu unterbinden und eine biologische Artenvielfalt zu stärken. Vermehrt setzen Gartenbesitzer auf die vermeintlich pflegeleichtere Gartengestaltung mit Kies und Steinen. Schottergärten wirken sich negativ auf das Kleinklima aus und zerstören Lebensräume für Tier- und Pflanzen. Durch die zunehmende Versiegelung der Böden ist es vor allem für Vögel und Insekten nicht möglich, ausreichend Nahrung zu finden. Darüber hinaus sorgen Schottergärten für eine Aufheizung der Böden und fungieren als Wärmespeicher. Durch die Abdichtung mit Folien kann es bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen kommen. Auf Grünflächen mit Bepflanzungen werden die Regenmassen hingegen gepuffert.

Der Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 26 m langen Knickabschnitten wird der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche (*wird noch benannt*) zugeordnet. Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (8.149 m²), wird dem Ökokonto (*wird noch benannt*) zugeordnet.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über eine Planstraße, die an die 'Barsbütteler Landstraße' im Osten anbindet. Darüber hinaus wird eine fußläufige Anbindung zur Straße 'Am Eichenhain' geschaffen. Diese steht notfalls als zweiter Rettungsweg zur Verfügung. Der Grund dafür besteht darin, dass bei eventuellen Problemen (Unfall, Straßenschäden usw.) es sein kann, dass die Planstraße gesperrt werden muss. Die Anwohner und eventuelle Rettungskräfte könnten ohne eine zweite Zufahrt dann das Plangebiet nicht mehr erreichen. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, eine Notzufahrt vorzuhalten. Die Erschließung von der Straße 'Am Eichenhain' soll aber grundsätzlich nur zu Fuß oder mit dem Rad erfolgen und nur im Bedarfsfall für Rettungsfahrzeuge geöffnet werden, um die südlich anschließenden Wohngebiete von Durchfahrtverkehr freizuhalten.

Die Straße 'Am Eichenhain' führt zur Straße 'Katzenberg', die in Richtung Süden in die Gemeinde Oststeinbek verkehrt und in Richtung Norden ebenfalls an die 'Barsbütteler Landstraße' bzw. die 'Alte Dorfstraße' anbindet. Die 'Barsbütteler Landstraße', deren Verlängerung die 'Alte Dorfstraße' darstellt, führt in Richtung Südosten in die Ortsmitte des Ortsteils Willinghusen. In Richtung Norden führt sie zur K 29, die in Richtung Westen in den Hauptort Barsbüttel führt. In Richtung Osten bindet die K 29 an die K 80, die eine Querverbindung zwischen der Autobahn A1 und der Autobahn A 24 dargestellt.

Um den Autofahrern, die die Planstraße verlassen, ein sicheres Einmünden in die 'Barsbütteler Landstraße' zu ermöglichen, sind Sichtflächen festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle 'Willinghusen, Alte Dorfstraße' befindet sich in ca. 200 m Entfernung vom Plangebiet. Von dort verkehrt die Buslinie 263 zwischen der U-Bahnstation Wandsbek-Markt (Hamburg), Barsbüttel, Willinghusen, Stapelfeld und Großlohe.

Wasserversorgung

Die Gemeinde Barsbüttel verfügt über eine leistungsfähige zentrale Trinkwasserversorgung. Betreiber ist die 'Hamburger Wasserwerke GmbH'. Das vorhandene Leitungsnetz ist mit hydraulisch ausreichend dimensionierten Querschnitten in das Plangebiet zu erweitern.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann zum einen aus vorhandenen Hydranten in den umliegenden Straßen entnommen werden. Zum anderen wird im Rahmen der Erschließungsplanung in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu prüfen sein, wie viele weitere Hydranten innerhalb des Plangebietes zu setzen sind.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Ob das Regenwasser im Plangebiet versickert werden kann, ist über ein Bodengutachten, das bereits durch die Gemeinde beauftragt wurde, zu klären. Alternativ ist der Anschluss an das vorhandene Kanalnetz in den umliegenden Wohngebieten zu prüfen.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann über das Kanalnetz, das in den öffentlichen Straßen und Wegen der benachbarten Baugebiete vorhanden ist, entsorgt werden. Hierfür muss das Kanalnetz in das Plangebiet verlängert werden.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Barsbüttel ist an das Netz der Deutschen Telekom GmbH angeschlossen. Die VS Media GmbH hat in der Gemeinde das Glasfasernetz ausgebaut.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Barsbüttel wird von der E-Werk Sachsenwald GmbH mit elektrischer Energie und Erdgas versorgt. Die erforderlichen Anschlusswerte sind rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Im Bereich der 'öffentlichen Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'Begleitgrün' entlang der 'Barsbütteler Landstraße' ist eine 'Fläche für Versorgungsanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität' festgesetzt, um dem vom Versorgungsunternehmen bereits mitgeteilten Bedarf für eine Trafostation entsprechen zu können.

Abfall

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen'.

3.4 Hinweise

Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Stormarn, Fachdienst: Abfall, Boden und Grundwasserschutz, anzuzeigen.

Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes

Die Gemeindevertretung Barsbüttel hat am 23. Juni 2011 eine Baumschutzsatzung erlassen (Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes). Damit sind im Geltungsbereich alle von der Satzung erfassten Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 95 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden sowie Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang geschützt. Diese Bäume sind zu erhalten. Die Regelungen der Baumschutzsatzung vom 23.06.2011 sind zu beachten.

Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 26 m langen Knickabschnitten wird der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche (*wird noch benannt*) zugeordnet. Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (8.149 m²), wird auf dem Ökokonto (*wird noch benannt*) zugeordnet.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Allgemeine Wohngebiete	12.325	41,1
Gemeinbedarfsflächen	7.310	24,4
Verkehrsflächen	6.711	22,4
Grünflächen, Knicks und Knickschutzstreifen, freiwachsende Hecken	3.592	12,0
Fläche für Versorgungsanlagen	30	0,1
Gesamtfläche	29.968	100,0

Die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Satzungsverfahrens wurden auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Ein Angebot wurde mit Schreiben vom 02. Juli 2019 an die Gemeinde gerichtet. Der Auftrag in Form des Planungsvertrages wurde am 09. Dezember 2019 erteilt.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenfassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2.16 hat eine Größe von etwa 3,0 ha und sieht die Ausweisung von drei 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 - 3) und von zwei 'Flächen für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' sowie 'Kindertagesstätte' vor. Zudem wird im östlichen Randbereich ein überörtlicher Radweg festgesetzt. Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Ackerfläche in 'Allgemeine Wohngebiete' (WA 1 - 3) und in 'Flächen für Gemeinbedarf' mit entsprechender Versiegelung;
- Beseitigung dreier Knickabschnitte für die Erschließung des Plangebietes und den Bau des Radweges.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20. Januar 2017.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die folgende Ausweisung:

Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiet

Im Landschaftsrahmenplan ist dargestellt, dass das Plangebiet innerhalb des großräumigen Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebietes liegt.

Landschaftsplan, 1. Fortschreibung 2017

In der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes (2017) ist das Plangebiet als 'Ackerfläche' dargestellt. Ebenfalls sind die vorhandenen Knicks im Norden, Osten, Westen und Südwesten abgebildet. Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 'Willinghusen'.

Begründung der Abweichung vom Landschaftsplan

Durch die Ausweisung von 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 - 3) und von 'Flächen für Gemeinbedarf' ergibt sich eine Abweichung von der Darstellung des Landschaftsplanes. Im Landschaftsplan ist das Plangebiet als 'Ackerfläche' dargestellt. Die Fläche liegt zwischen einer Wohnbebauung im Süden, der

'Barsbütteler Landstraße' im Osten und der Straße 'Am Bondenholz' im Norden. Richtung Westen wird das Plangebiet von einem Knick zur freien Landschaft hin abgetrennt. Er bildet außerdem die Grenze zum benachbarten Landschaftsschutzgebiet 'Willinghusen'. Im Südwesten, im Norden sowie im Osten befinden sich, angrenzend an das Wohngebiet und die vorhandenen Straßen, ebenfalls Knicks. Auf den Knicks stocken verschiedene Eichen-Arten unterschiedlichen Alters. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich einige Wanderwege und das Landschaftsschutzgebiet. Beide dienen der Erholung des Menschen.

In der Gemeinde und deren einzelnen Ortsteilen besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. Es handelt sich bei der Ackerfläche um eine Fläche, die an eine Wohnbebauung im Süden direkt angrenzt. Gegenüber, im Anschluss an die 'Barsbütteler Landstraße', befindet sich ebenfalls ein Wohngebiet. Auch weiter nördlich ist Wohnbebauung anzutreffen. Die Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tierarten der benachbarten Feldflur ist viel höher und hat zudem eine deutlich höhere Lebensraumqualität als die unmittelbare Nachbarschaft zu Wohngebieten. Eine Bebauung dieser Fläche führt zu keiner Erweiterung des Siedlungsrandes, sondern bereitet den Lückenschluss zwischen dem südlich gelegenen Wohngebiet mit den nördlich und östlich gelegenen Wohngebieten vor. Der Knick im Westen schirmt das Plangebiet zudem gut von der angrenzenden freien Landschaft ab.

Aus diesen Gründen kann der Verlust der Ackerfläche als vertretbar angesehen werden. Es besteht dadurch die Möglichkeit, Siedlungsfläche zu schaffen, ohne dass Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen werden müssen und die Siedlungsgrenze erweitert wird.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Ackerfläche eingenommen, auf der im letzten Jahr Mais angebaut war. Im Norden, Osten, Westen und zum Teil im Südwesten befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. An den Süden des Plangebietes grenzt eine Wohnsiedlung an, im Osten verläuft die 'Barsbütteler Landstraße', an die sich weiter östlich ebenfalls ein Wohngebiet anschließt. Im Norden verläuft die Straße 'Am Bondenholz' und weiter nördlich befindet sich ebenfalls ein Wohngebiet. Im Westen schließt sich nach dem Knick das Landschaftsschutzgebiet 'Willinghusen' an; dieses befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Ausweisung von 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 - 3) und von 'Flächen für den Gemeinbedarf' auf der Ackerfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Ebenfalls wird der dargestellte Radweg Flächenversiegelungen nach sich ziehen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Um eine Erschließung der Fläche zu erhalten, werden zwei Knickdurchbrüche erforderlich. Einer der Knickdurchbrüche befindet sich im Osten des Plangebietes, um eine Erschließung von der 'Barsbütteler Landstraße' zu erhalten. Er hat eine Breite von ca. 13 m. Der zweite Knickdurchbruch wird aufgrund der Verlängerung der Straße 'Am Eichenhain' im Süden des Plangebietes erfolgen. Er hat eine Breite von ca. 12 m. Für den Bau des Radweges ist eine Aufweitung der derzeit vorhandenen Acker-Zufahrt erforderlich. Hier wird ein Knickabschnitt von etwa 1 m beseitigt werden müssen. Insgesamt werden demnach ca. 26 m Knick beseitigt. Gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 20. Januar 2017 sind Knick-Beseitigungen im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen.

Die restlichen Knicks im Plangebiet erhalten einen 5,0 m breiten Knickschutzstreifen und die Gebäude halten einen Abstand von 1 H (Höhe baulicher Anlagen) zum Knickfuß ein. Die Vorgaben der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 20. Januar 2017 werden damit eingehalten, weshalb die restlichen Knicks als unbeeinträchtigt beurteilt werden können.

Der Ausgleichsknick soll einem gemeindeeigenen Knick-Ökokonto zugeordnet werden.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Der Knickabschnitt würde ggf. nicht beeinträchtigt und die beiden Knickabschnitte nicht beseitigt werden. Es würde kein Flächenverbrauch erfolgen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach trockene Feuchtestufe mit einem mittleren Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 1 und 2)

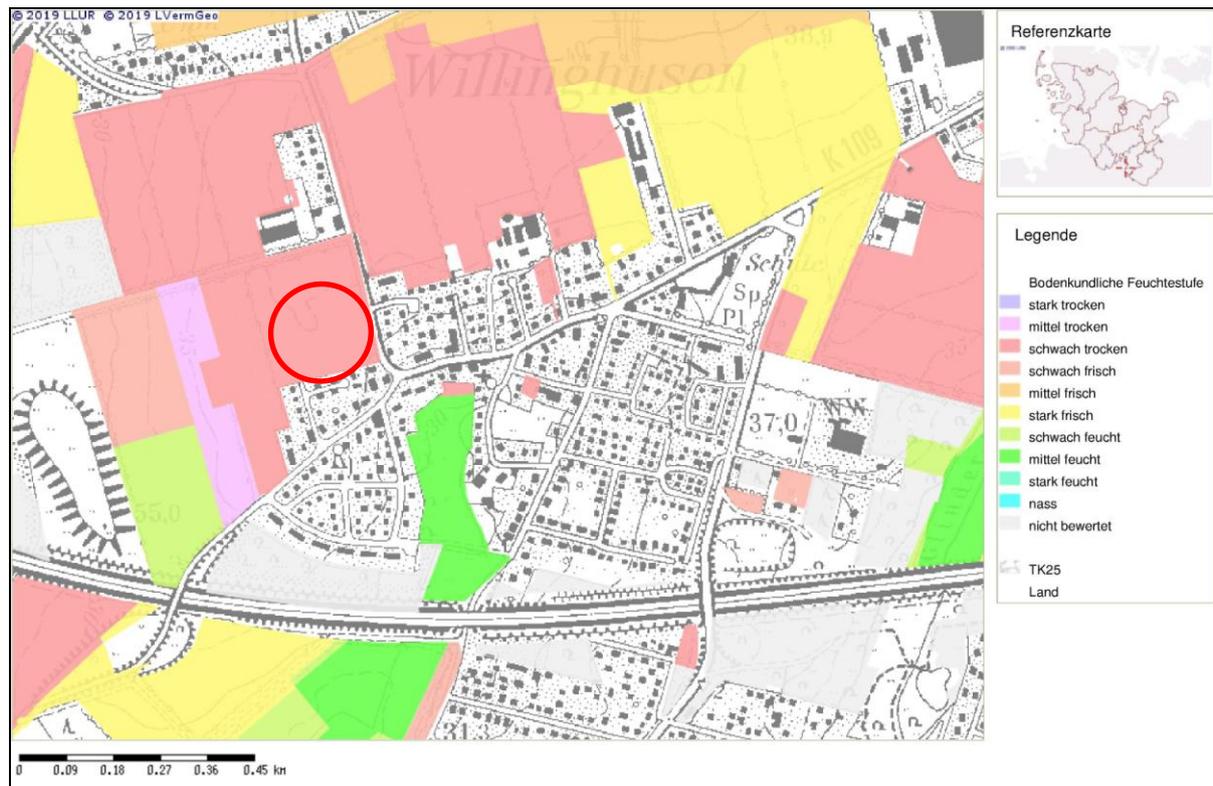


Abb. 1: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine schwach trockene Feuchtestufe ist für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken und für intensive Grünlandnutzung zu trocken. Der Standort wird als Ackerfläche genutzt.

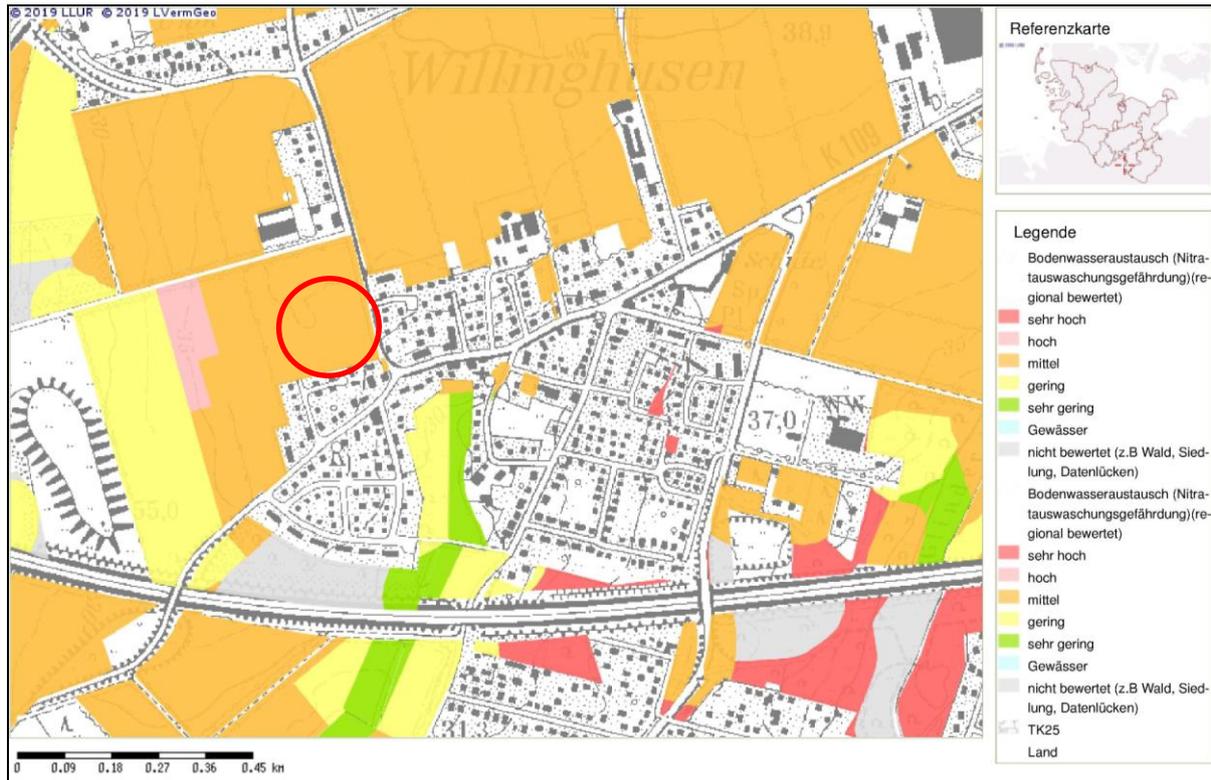


Abb. 2: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein mittlerer Wasseraustausch vor, sodass ein mittleres Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit, sowie die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens sind als mittel einzustufen (Abb. 3 - 5).

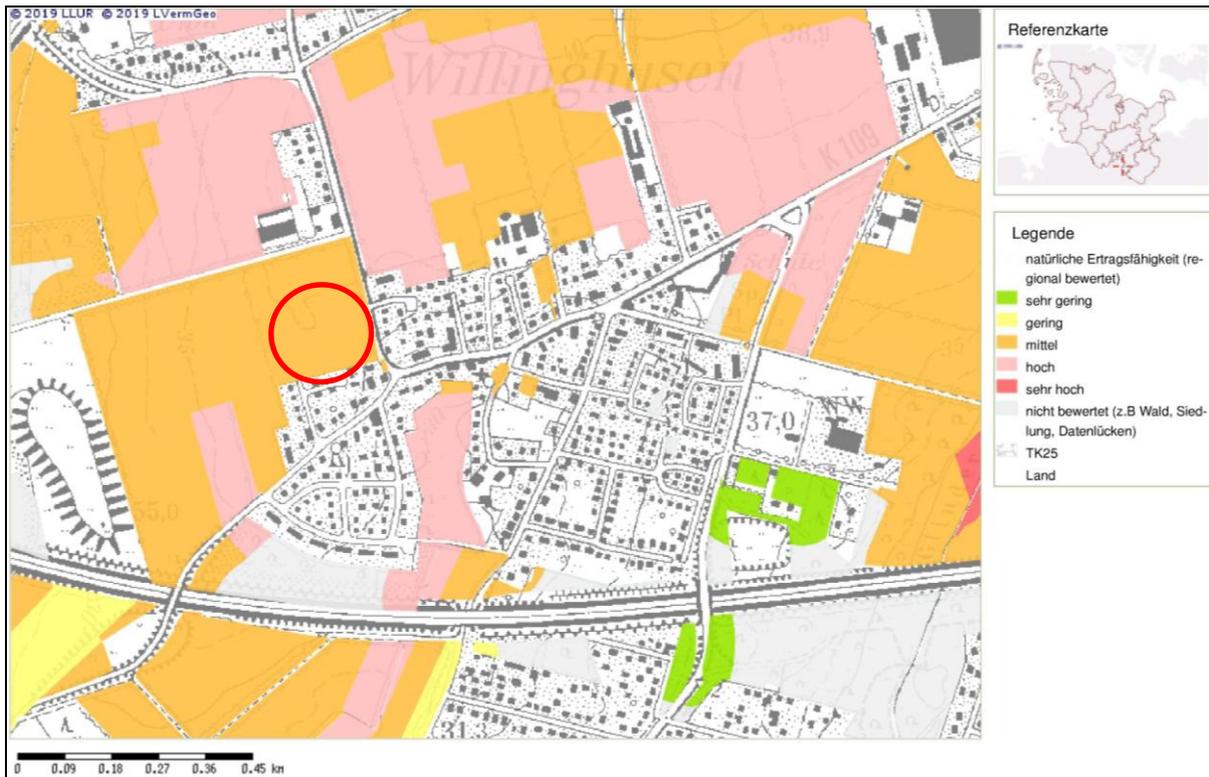


Abb. 3: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

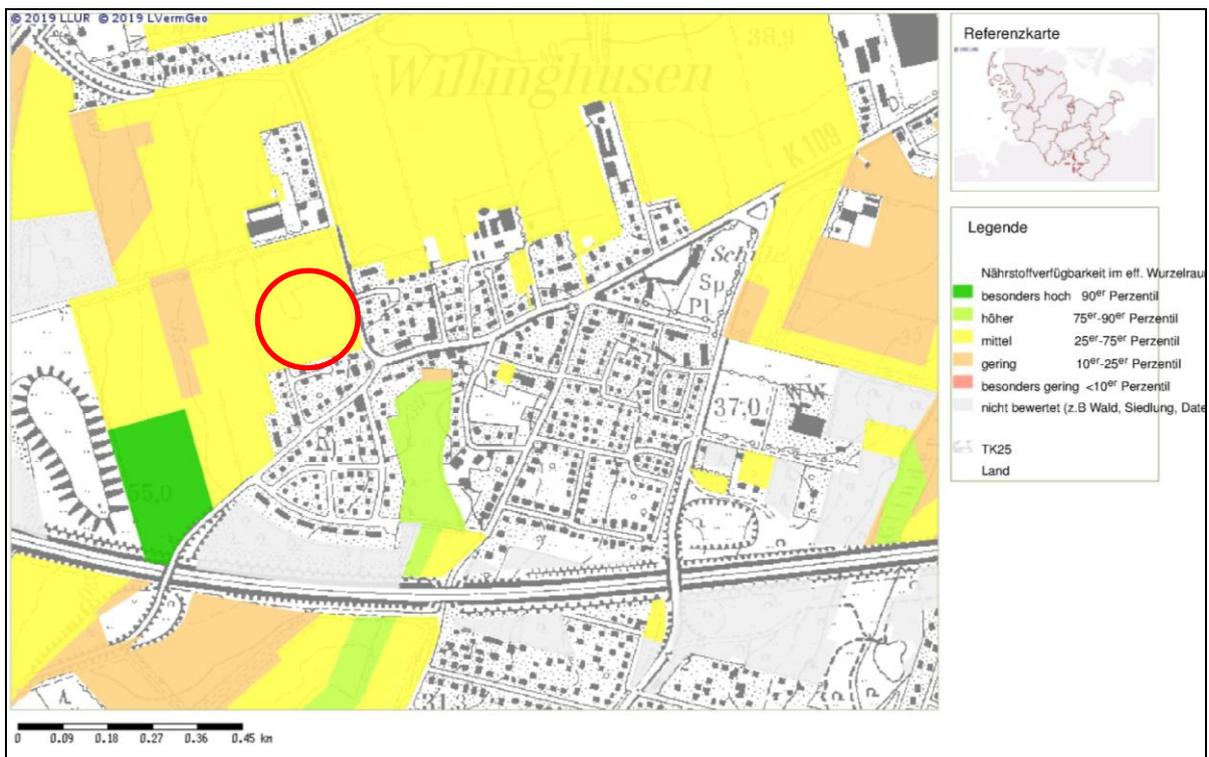


Abb. 4: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

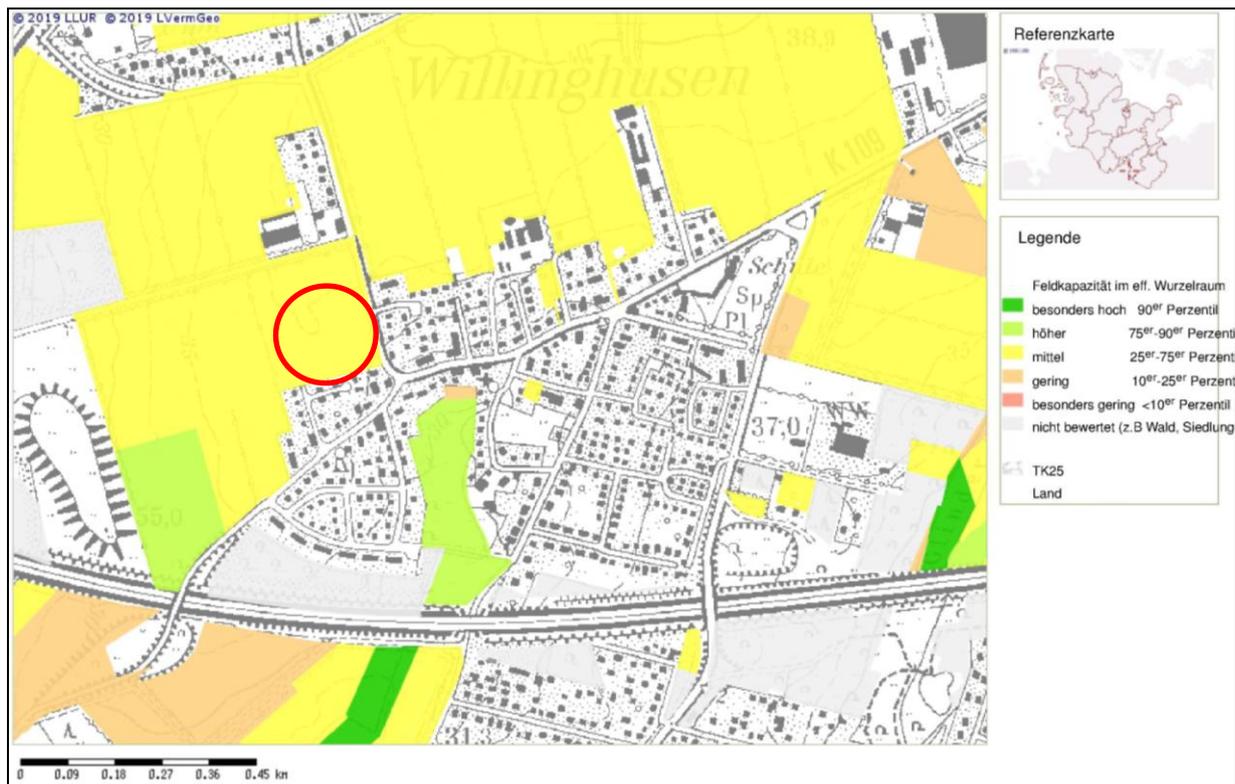


Abb. 5: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 1 - 5 eine allgemeine Schutzwürdigkeit.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley. Pseudogleye sind in der o. g. Tabelle jedoch nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es fällt von Nordwesten nach Südosten ab.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers bestehen derzeit noch keine genauen Angaben. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann aber davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Ackerfläche. Bei Ackerflächen handelt es sich um strukturlose Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da die Ackerfläche keine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Die Bedeutung der Ackerfläche für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Lokalklimas.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Ackerfläche eingenommen, auf der im letzten Jahr Mais angebaut wurde. Im Norden, Osten, Westen und zum Teil im Südwesten befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Vorkommende Knickgehölze sind unter anderem: Hainbuche, Weißdorn, Schlehe, Brombeere, Schwarzer Holunder und Buche. Die Überhälter der Knicks bestehen überwiegend aus Eichen. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebiet, im Osten verläuft die 'Barsbütteler Landstraße', im Norden die Straße 'Am Bondenholz'. An die beiden Straßen anschließend befinden sich weitere

Wohngebiete. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet 'Willinghusen' an das Plangebiet an. Es wird durch den vorhandenen Knick vom Plangebiet abgetrennt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Ackerfläche hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Ortsrand geprägt. Es bereitet den Lückenschluss zwischen dem südlich angrenzenden Wohngebiet zu den sich im Norden und Osten befindlichen Wohngebieten vor. Durch die Ortsrandlage ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Da der Geltungsbereich zwar bis an die nördlich gelegene Straße 'Am Bondenholz' heranreicht, jedoch nicht über die volle Breite der Fläche, wird ein Teil der bisherigen Ackerfläche weiterhin als solche erhalten. Der Übergang des zukünftigen Wohngebietes und der Gemeinbedarfsflächen zur restlichen Ackerfläche muss daher eingegrünt werden. Dies soll in Form einer Heckenpflanzung erfolgen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Ackerfläche, die Knicks sowie auf das im Süden befindliche Wohngebiet, ebenso wie aus der Umgebung auf das Gelände.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass eine Eingrünungsmaßnahme zwischen dem Plangebiet und der verbleibenden Ackerfläche erforderlich wird.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Da an das Plangebiet bereits Wohngebiete angrenzen, führt die Schaffung eines weiteren Wohngebietes zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete. Zu beachten ist jedoch der geplante Standort der Feuerwehr. Hier wird im weiteren Verfahren, nach Vorliegen der konkreten Objektplanung, vermutlich eine schalltechnische Untersuchung erforderlich werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen. Es würden sich keine weiteren Immissionen durch Verkehrszunahme oder die Feuerwehr ergeben.

Bewertung

Die Ausweisung der 'Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - 3)' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen. Der Standort der Feuerwehr muss vermutlich schalltechnisch auf die Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohngebieten geprüft werden, sobald die Objektplanung vorliegt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall werden zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen stattfinden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bedingt eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch. Durch die Beseitigung zweier Knickabschnitte im Osten und Süden des Plangebietes ergeben sich nachteilige Umweltauswirkungen. Die restlichen Knicks werden erhalten.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Es ist die Schaffung von 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 - 3) sowie von zwei 'Flächen für den Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Kindertagesstätte' geplant. Ebenfalls werden 'Knickschutzstreifen' und 'Straßenverkehrsflächen' festgesetzt. Entlang der 'Barsbütteler Landstraße' wird ein überörtlicher Radweg ausgewiesen. Die Erschließung des Plangebietes muss neu errichtet werden; dafür müssen 2 Knickabschnitte beseitigt werden. Für den Bau des Radweges ist eine Verbreiterung eines vorhandenen Knickdurchbruchs erforderlich.

Schutzgut Boden

Durch die Planung werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der Planstraßen, des Radweges, der Gebäude, der Hof- und Rangierflächen sowie der Stellplatzflächen vorbereitet.

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelung

Versiegelung in den 'Allgemeinen Wohngebieten 1 und 3' (WA 1 und 3)

Für das WA 1 und WA 3 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.		
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) um bis zu 50 % überschritten werden.		
Flächengröße 8.778 m ² x GRZ 0,45	3.950 m ²	
Mögliche Versiegelung im WA 1 und WA 3		3.950 m²

Versiegelung im 'Allgemeinen Wohngebiet 2' (WA 2)

<p>Für das WA 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) um bis zu 50 % überschritten werden.</p> <p>Flächengröße 3.547 m² x GRZ 0,6</p>	2.128 m ²	
Mögliche Versiegelung im WA 2		2.128 m²

Versiegelung auf der 'Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr'

<p>Für die 'Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr' wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.</p> <p>Eine Überschreitung der Grundfläche ist in diesem Bereich unzulässig.</p> <p>Flächengröße 5.271 m² x GRZ 0,8</p>	4.217 m ²	
Mögliche Versiegelung auf der 'Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr'		4.217 m²

Versiegelung auf der 'Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte'

<p>Für die 'Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte' wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) um bis zu 50 % überschritten werden. Höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.</p> <p>Flächengröße 2.039 m² x GRZ 0,8</p>	1.631 m ²	
Mögliche Versiegelung auf der 'Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte'		1.631 m²

Die Straßenverkehrsfläche und der Radweg werden gebaut

Flächengröße insgesamt 6.711 m ² ./.. bereits vorhandene Straßenfläche 2.340 m ² 6.711 m ² - 2.340 m ²	4.371 m ²	
Zusätzliche Versiegelung der Erschließungsstraße und des Radweges		4.371 m²

Summe der Flächenversiegelung - Vollversiegelungen gesamt: 16.297 m²

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt.

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Lehmsande über Lehm. Lehmböden weisen keine gute Versickerungsfähigkeit auf. Um genau beurteilen zu können, ob eine Versickerung möglich sein wird, ist ein Bodengutachten seitens der Gemeinde beauftragt worden. Die Ergebnisse werden zum nächsten Verfahrensschritt in die Begründung eingearbeitet. Sollte keine Versickerung möglich sein, muss das Wasser dem Regenwasserkanal zugeleitet werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Ausweisungen von 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA) sowie von 'Flächen für Gemeinbedarf' und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verlust von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Zwei Knickabschnitte mit einer Länge von insgesamt ca. 25 m müssen aufgrund der zukünftigen Erschließung beseitigt werden. Ein weiterer Abschnitt von ca. 1 m muss für den Bau des Radweges entfernt werden, um ein sicheres Einmünden auf den Radweg zu gewährleisten. Da es sich bei Knicks um geschützte Biotope handelt, wird zu dem Ausgleich eine Ausnahmegenehmigung bzw. eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf Knick-Beseitigung ist zu stellen. Die Beseitigung der beiden Knickabschnitte ist laut den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen.

Knickbeseitigungen: 13 m + 12 m + 1 m = 26 m
Verhältnis 1 : 2

26 m x 2 = 52 m Knick-Neuanlage

Als Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 26 m langen Knickabschnitten werden 52 m Knick neu angelegt. Die insgesamt 52 m Ausgleichsknick werden auf dem Flurstück ... der Flur ... in der Gemarkung ... - *wird ergänzt* - neu angelegt.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Ackerfläche
- Gras- und Staudenflur

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biototypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Ortsrand geprägt. Es bereitet den Lückenschluss zwischen dem südlich angrenzenden Wohngebiet zu den sich im Norden und Osten befindlichen Wohngebieten vor. Durch die Ortsrandlage ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Da der

Geltungsbereich zwar bis an die nördlich gelegene Straße 'Am Bondenholz' heranreicht, jedoch nicht über die volle Breite der Fläche, wird ein Teil der bisherigen Ackerfläche weiterhin als solche erhalten. Der Übergang des zukünftigen Wohngebietes und der Gemeinbedarfsflächen zur restlichen Ackerfläche muss daher eingegrünt werden. Dies soll in Form einer Heckenpflanzung erfolgen (Pflanzanweisung: siehe Kap. 5.11.4).

Zur Durchgrünung des Plangebietes ist festgesetzt, dass 4 Straßenbäume an der zukünftigen Straße zu pflanzen sind (Pflanzanweisung: siehe Kap. 5.11.4). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen Bruthabitate für Vögel. Ferner können sich in den Großbäumen der Knicks Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden. Zudem können die Knicks einen Lebensraum für Haselmäuse darstellen.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Die Überhälter im Plangebiet können von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Da alle Bäume, die die nötige Stärke aufweisen, erhalten werden, ergeben sich keine Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse.

Haselmaus

Die Knicks sind aufgrund ihrer Gehölz-Zusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Der Kreis Stormarn und damit die Gemeinde Barsbüttel liegen im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen in ihrem Hauptverbreitungsgebiet. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die zu beseitigenden Knickabschnitte sind aufgrund ihrer Gehölz-Zusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Es handelt sich deshalb um einen potentiellen Lebensraum. In der Planung muss davon ausgegangen werden, dass in den Knickabschnitten eine Haselmaus vorkommen kann. Durch die geplante Rodung der Knickabschnitte geht ein potentieller Lebensraum der Haselmaus verloren. Aufgrund des Rote Liste - Status und zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG müssen die folgenden Auflagen eingehalten werden:

- Die Knickabschnitte sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar auf den Stock zu setzen. In dieser Zeit befinden sich Haselmäuse in ihren unterirdischen Winterquartieren, wo sie Winterschlaf halten.
- Eine Rodung der Wurzeln und Wurzelstöcke der Knickabschnitte darf erst nach dem 31. Mai erfolgen. Die Haselmäuse erwachen spätestens im Mai aus dem Winterschlaf. Da sie keine geeigneten Gehölze mehr vorfinden, werden sie abwandern und einen Knickabschnitt in der Umgebung aufsuchen.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks und deren Überhälter sowie die anderen randlichen Gehölzstrukturen bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den Knick-Gehölzen sind Arten wie *Amsel*, *Zaunkönig*, *Rotkehlchen*, *Heckenbraunelle* sowie verschiedene *Grasmücken-Arten* zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (*Buchfink*, *Ringeltaube*, *Elster*), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (*Kohlmeise*, *Blaumeise*, *Buntspecht*, *Kleiber*). Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Ackerflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. Kiebitz, Feldlerche) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken die Knicks im Norden, Westen und Osten sowie die Wohnbebauung im Süden die Eignung der Ackerfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die Feldlerche einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Ackerfläche nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf der Ackerfläche ein Vorkommen der Feldlerche oder des Kiebitz ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich eine Betroffenheit für Vogelarten sowie für Haselmäuse. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorzurufen, sind für die Beseitigung von Gehölzen und Wurzeln die o. g. Fristen einzuhalten.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung von 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 - 3) und 'Flächen für Gemeinbedarf' sowie eines überörtlichen Radweges führt zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die Anlage der Gebäude und der befestigten Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen sowie für den Bau der Planstraßen. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers liegen derzeit noch keine genauen Angaben vor. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' stehen im Plangebiet überwiegend Lehmsande über Lehm an. Lehmböden weisen keine gute Versickerungsfähigkeit auf. Die genauen Bodenverhältnisse werden durch eine bereits beauftragte Baugrunduntersuchung ermittelt. Die Ergebnisse werden zum nächsten Verfahrensschritt in die Begründung eingearbeitet. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, wäre ein Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal der Gemeinde möglich.

Schutzgut Klima/Luft

Die Ausweisung von 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 - 3) und 'Flächen für Gemeinbedarf' sowie eines überörtlichen Radweges und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die geplante Bebauung wird zu der Beseitigung einer Ackerfläche führen. Es ist vorgesehen, die vorhandenen Knicks größtenteils zu erhalten. Lediglich die Beseitigung von zwei Knickabschnitten wird zu Erschließungszwecken notwendig. Für den Bau des Radweges wird zudem eine Beseitigung eines ca. 1,0 m breiten Knickabschnittes im Einmündungsbereich im Südosten des Plangebietes erforderlich. Der Ausgleich soll auf dem gemeindeeigenen Flurstück ..., Flur ..., Gemarkung ... - *wird ergänzt* - erbracht werden.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die an das Plangebiet grenzenden Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Ackerfläche von drei Seiten durch Knicks und von einer Seite durch Wohnbebauung begrenzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Zwei Knickabschnitte müssen im Zuge der Erschließung beseitigt werden. Ein weiterer kleiner Abschnitt ist für den Bau des Radweges erforderlich. Es wird gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2

notwendig. Durch die Neuanlage von Knicks können die Funktionsverluste, die die Beeinträchtigung eines Knicks mit sich bringen, ausgeglichen werden.

Ein entsprechender Antrag auf Knick-Beseitigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn zu stellen.

Die verbleibenden Knicks erhalten eine 5,0 m breiten Knickschutzstreifen und halten einen Abstand von 1 H (Gebäudehöhe) zur zukünftigen Bebauung ein. Im Bereich des zukünftigen Radweges erhalten sie einen 3,0 m breiten Knickschutzstreifen und verbleiben im öffentlichen Eigentum. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz gelten die Knicks damit als unbeeinträchtigt.

Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, wird ausdrücklich auf die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' hingewiesen, die unterhalb der textlichen Festsetzungen unter 'Hinweise' mit aufgenommen wurde.

Zum Schutz der Insekten wurden Festsetzungen zu Schottergärten und der Beleuchtung des Wohngebietes getroffen.

Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind in den Vorgartenbereichen (Bereiche zwischen den Baugrenzen und der erschließenden Verkehrsfläche) unzulässig und in den rückwärtigen Bereichen auf maximal 3 % der Baugrundstücksfläche zu begrenzen. Die übrigen nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Zielsetzung dieser Regelung ist, insbesondere in Bezug auf die Vorgartenbereiche eine Gestaltung der unbebauten Flächen der Wohngrundstücke in Form von Schottergärten weitgehend zu unterbinden und eine biologische Artenvielfalt zu stärken. Vermehrt setzen Gartenbesitzer auf die vermeintlich pflegeleichtere Gartengestaltung mit Kies und Steinen. Schottergärten wirken sich negativ auf das Kleinklima aus und zerstören Lebensräume für Tier- und Pflanzen. Durch die zunehmende Versiegelung der Böden ist es vor allem für Vögel und Insekten nicht möglich, ausreichend Nahrung zu finden. Darüber hinaus sorgen Schottergärten für eine Aufheizung der Böden und fungieren als Wärmespeicher. Durch die Abdichtung mit Folien kann es bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen kommen. Auf Grünflächen mit Bepflanzungen werden die Regenmassen hingegen gepuffert.

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu

wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Künstliche Lichtquellen wie z. B. Straßenlaternen überstrahlen aufgrund ihrer deutlich größeren Beleuchtungsstärke die natürlichen Lichtquellen und locken so viele Insektenarten an. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Ortsrand geprägt. Es bereitet den Lückenschluss zwischen dem südlich angrenzenden Wohngebiet zu den sich im Norden und Osten befindlichen Wohngebieten vor. Durch die Ortsrandlage ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Da der Geltungsbereich zwar bis an die nördlich gelegene Straße 'Am Bondenholz' heranreicht, jedoch nicht über die volle Breite der Fläche, wird ein Teil der bisherigen Ackerfläche weiterhin als solche erhalten. Der Übergang dieses zukünftigen Wohngebietes und der Gemeinbedarfsflächen zur restlichen Ackerfläche muss daher eingegrünt werden. Dies soll in Form einer Heckenpflanzung erfolgen. Zudem wird festgesetzt, dass entlang der zukünftigen Straße 4 heimische Einzelbäume gepflanzt werden.

Schutzgut Mensch

Die Festsetzung von 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 - 3), der Kindertagesstätte sowie des überörtlichen Radweges führt zu keinen signifikanten höheren Beeinträchtigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete, als es bisher bereits der Fall ist. Zu beachten ist jedoch der geplante Standort der Feuerwehr. Hier wird im weiteren Verfahren vermutlich eine schalltechnische Untersuchung erforderlich werden, sobald die Objektplanung vorliegt.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in

unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Es erfolgt ein Landschaftsverbrauch, hier einer Ackerfläche, für die Schaffung von 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 - 3), einem überörtlichen Radweg und 'Flächen für den Gemeinbedarf'.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld der Planung mit der Beseitigung von drei Knickabschnitten zu rechnen, die für die Erschließung des gesamten Plangebietes sowie den Bau des Radweges notwendig werden.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Planstraße, des Radweges sowie der zukünftigen Gebäude und deren Hof- und Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen.

Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt. Die Beleuchtungsanlagen, die auf dem Gelände eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Novelle des BauGB 2017 hat der Gesetzgeber u. a. Regelungen getroffen, die der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen und den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen sollen. Städte und Gemeinden sollen sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren.

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Ein Wohngebiet birgt keine Risiken für die Umwelt, ebenso wenig wie der Standort einer Feuerwehr und einer Kindertagesstätte. In räumlicher Nähe befindet sich kein Störfallbetrieb, der auf das Plangebiet einwirken könnte.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich. Zu prüfen sind die Auswirkungen der zukünftigen Feuerwehr auf die benachbarten Wohngebiete.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung einer Ackerfläche und dreier Knickabschnitte führen. Die restlichen Knicks können gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' als unbeeinträchtigt angesehen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915 und 19731, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten. Es ist außerdem die Auswirkung der zukünftigen Feuerwehr auf die benachbarten Wohngebiete zu prüfen.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch. Die ermittelten Eingriffe sind auszugleichen.

5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Der größte Teil der Knicks und sämtliche Überhänger werden erhalten.
- Nutzung einer Fläche, die bereits durch die angrenzenden Wohnnutzungen geprägt ist.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Mit dem Hinweis auf die DIN-Normen 18915 und 19731 wird der Schutz des Oberbodens gewährleistet.
- Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 anzuwenden.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme M 1 - ..., Fläche: ... m²

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

Ausgleichsmaßnahme M 2 - ... auf dem Flurstück ..., der Flur ... in der Gemarkung ..., Länge: ... m,

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

Ausgleichsmaßnahme M 3 - ... auf dem Flurstück ..., der Flur ... in der Gemarkung ..., Länge: ... m,

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

Um das Plangebiet gegenüber der freien Landschaft im Norden und dem vorhandenen Wohngebiet im Süden abzuschirmen, ist eine 2 m breite Hecke auf den in der Planzeichnung festgesetzten Bereichen anzupflanzen. Die in der Planzeichnung im Norden und Süden des Plangebietes festgesetzten Anpflanzflächen sind einreihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze

sind zu ersetzen. Empfohlene Straucharten sowie deren Pflanzqualitäten sind in Kapitel 5.11.4 aufgeführt.

Ausgleichsmaßnahme M 4 - Pflanzung von Straßenbäumen entlang der zukünftigen Planstraße, Anzahl: 4

Um eine Durchgrünung des Plangebietes zu erhalten, werden 4 Straßenbäume entlang der zukünftigen Planstraße gepflanzt. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen. Empfohlene Baumarten sowie deren Pflanzqualitäten sind in Kapitel 5.11.4 aufgeführt.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Für die Flächenversiegelung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 8.149 m².

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall werden der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche auf dem Flurstück ... der Flur ..., Gemarkung ... - *wird ergänzt* - 8.149 m² zugeordnet.

Schutzgut Wasser

Die beauftragte Baugrunduntersuchung wird Aufschluss darüber geben, ob eine Versickerung im Plangebiet möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, wäre ein Anschluss an den gemeindlichen Regenwasserkanal denkbar. Für das Grundwasser werden sich daher keine Auswirkungen ergeben. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Für den überwiegenden Teil der Knicks im Plangebiet ergeben sich aufgrund der Knickschutzstreifens und der Abstände zu den Baufenstern keine Beeinträchtigungen.

Es ist für die Erschließung des Plangebietes und den Bau des Radweges jedoch erforderlich, insgesamt ca. 26 m lange Knickabschnitte zu beseitigen. Es handelt sich um einen ca. 13 m breiten Knickdurchbruch im Osten des Plangebietes von der 'Barsbütteler Landstraße' aus, um die Aufweitung einer vorhandenen Zufahrt von etwa 1 m im Südwesten des Plangebietes zum Bau des Radweges sowie um die Beseitigung eines etwa 12 m breiten Knickabschnitts im Süden des Plangebietes von der Straße 'Am Eichenhain' aus. Es wird ein Ausgleich von insgesamt 52 m (26 m x 2) erforderlich.

Als Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 26 m langen Knickabschnitten werden 52 m Knick neu angelegt. Die insgesamt 52 m Ausgleichsknick werden auf dem Flurstück ... der Flur ... in der Gemarkung ... (wird ergänzt) neu angelegt.

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Ortsrand geprägt. Es bereitet den Lückenschluss zwischen dem südlich angrenzenden Wohngebiet zu den sich im Norden und Osten befindlichen Wohngebieten vor. Durch die Ortsrandlage ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Da der Geltungsbereich zwar bis an die nördlich gelegene Straße 'Am Bondenholz' heranreicht, jedoch nicht über die volle Breite der Fläche, wird ein Teil der bisherigen Ackerfläche weiterhin als solche erhalten. Der Übergang dieses zukünftigen Wohngebietes und der Gemeinbedarfsflächen zur restlichen Ackerfläche muss daher eingegrünt werden. Dies soll in Form einer Heckenpflanzung erfolgen. Zudem wird festgesetzt, dass entlang der zukünftigen Straße 4 heimische Einzelbäume gepflanzt werden.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
Schutzgut Boden <u>Flächenversiegelungen</u> Vollversiegelungen 16.297 m ²	1 : 0,5	8.149 m ²	Schutzgut Boden <u>Ausgleichsmaßnahme M 1</u> Nutzung gemeindeeigene Ausgleichsfläche - wird ergänzt - Fläche: 8.149 m ²
----- Summe Schutzgut Boden		8.149 m²	----- 8.149 m²
Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Beseitigung von insg. 3 Knickabschnitten Länge 26 m	1 : 2	52 m	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften <u>Ausgleichsmaßnahme M 2</u> Knick-Neuanlage auf der gemeindeeigenen Fläche - wird ergänzt - Länge 52 m
----- Summe Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften		52 m	----- 52 m
Schutzgut Landschaftsbild Bebauung einer Ackerfläche	qualitativ	kein Flächenbezug	Schutzgut Landschaftsbild <u>Ausgleichsmaßnahme M 3</u> Heckenpflanzung im Norden und Süden des Plangebietes Länge 299 m <u>Ausgleichsmaßnahme M 4</u> Baumpflanzungen entlang der Planstraße zur Durchgrünung des Plangebietes Anzahl: 4
----- Summe Schutzgut Landschaftsbild			----- 299 m 4 Bäume

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung sieht vor, den größten Teil des Plangebietes als 'Allgemeine Wohngebiete' (WA 1 - WA 3), einen weiteren Teil als 'Flächen für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Kindertagesstätte' und den Bereich entlang der 'Barsbütteler Landstraße' als Grünfläche mit der Darstellung eines überörtlichen Radweges festzusetzen. Es gab mehrere Überlegungen, das Plangebiet zu gliedern, jedoch erschien diese Variante die sinnvollste und wurde daher weiter verfolgt. Aus diesem Grund gibt es keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Das Plangebiet grenzt zum einen direkt an das vorhandene Wohngebiet an. Da die Gemeinde außerdem dringend Flächen für Wohnraum sucht und andere Flächen derzeit nicht zur Verfügung stehen, gibt es für die Gemeinde keine Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches.

5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Schaffung von Wohngebieten, eines Feuerwehrstandortes, einer Kindertagesstätte und eines überörtlichen Radweges erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Das Landschaftsbild wird sich zu einer Wohnlandschaft verändern. Die Beseitigung dreier Knickabschnitte muss durch Knick-Neuanlagen kompensiert werden.

5.11 Zusätzliche Angaben

5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Zur Vermessung des Grundstücks wurde eine Vermesser-Grundlage von SPRICK & WACHSMUTH VERMESSUNG erstellt.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

5.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.11.3 Monitoring

Die Planung schafft Baurechte, die zu umfangreichen Flächenversiegelungen führen wird. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring hier nicht erforderlich ist.

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch weitere Überprüfungen auch nach der Fertigstellung des Baugebietes notwendig und ggf. Pflegemaßnahmen sowie Nachpflanzungen durchzuführen.

5.11.4 Pflanzanweisung

Knicks

Knicks sind in der typischen Form und mit den Maßen anzulegen, wie sie von der oberen Naturschutzbehörde grundsätzlich festgelegt wurden. Die Grundfläche des Erdwalles ist demnach 2,50 m breit. Eine Breite von 3,00 m ist ebenfalls zulässig. Die Wallkrone erhält eine Breite von 1,50 m. Die Wallhöhe beträgt 1,00 m.

Die Wallkronen der Knicks sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher und Heister) zu bepflanzen. In der Pflanzenliste sind Gehölzarten aufgeführt, die für die Knick-Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung eines Knicks jeweils aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage eines Knicks

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn

Euonymuseuropaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

Die Knicks sind zweireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzenreihe beträgt 1,00 m, der Reihenabstand beträgt 0,50 m. Der Pflanzboden ist mit Strohmulch zu bedecken.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Knicks sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Es wird empfohlen, zum Schutz der Gehölze zu allen Seiten des Knicks einen Wildschutzzaun (Höhe von 1,80 m) zu errichten.

Hecken

Die Hecken sind einreihig zu pflanzen. Zwischen der Reihe und dem Zaun (zu beiden Seiten) beträgt der Abstand jeweils 1,00 m. Die Gesamtbreite der Hecke beträgt somit 2,00 m.

Zur Bepflanzung der Hecke sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste (vgl. die der Knicks) sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet wären.

Aus der Pflanzenliste sollte eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten getroffen werden. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bepflanzung der Hecke aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3-5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Hecke ist wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Während zu der landwirtschaftlichen Fläche hin ein Wildschutzzaun (Höhe: 1,80 m) errichtet

werden sollte, bietet es sich aus optischen Gründen auf den Innenseiten des Sondergebietes an, einen Maschendrahtzaun (Höhe: 1,20 m, z. B. mit grüner Kunststoffummantelung) zu verwenden.

Straßenbäume

Entlang der Planstraße werden insgesamt 4 Laubbäume gepflanzt.

Baumarten (Empfehlung):

Acer campestre 'Elsrijk'	- Feld-Ahorn
Alnus spaetii	- Purpur-Erle
Carpinus betulus 'Fastigiata'	- Hainbuche
Prunus padus Schloss Tiefurt	- Traubenkirsche
Quercus robur Fastigiata	- Stielsäuleneiche

Für die Laubbäume ist folgende Pflanzqualität zu wählen:

- Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), mit Drahtballen (mD), mind. 14 - 16 cm Stammumfang.

Die Bäume sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen.

5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, ein Wohngebiet sowie einen Standort für die Feuerwehr und für eine Kindertagesstätte zu schaffen. Ebenfalls soll ein Radweg errichtet werden. Aus diesem Grund werden mit dem Bebauungsplan Nr. 2.16 drei 'Allgemeine Wohngebiete' (WA 1 - 3) sowie zwei 'Flächen für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Kindertagesstätte' ausgewiesen. Mit dem Bebauungsplan werden umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet. Für die zukünftige Erschließung und den Bau des Radweges werden drei Knickdurchbrüche notwendig. Die restlichen Knicks bleiben erhalten.

Der Ausgleich, der für das Schutzgut 'Boden' zu leisten ist, wird der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche ... - *wird ergänzt* - zugeordnet. Der erforderliche Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 28 m langen Knickabschnitten (Ausgleich 56 m) wird durch eine Knick-Neuanlage auf dem Flurstück ..., der Flur ... in der Gemarkung ... - *wird ergänzt* - neu angelegt.

Der Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird einerseits durch die Anlage einer 2,0 m breiten Hecke im Norden und Süden des Plangebietes sowie durch 4 zu pflanzende Straßenbäume erbracht.

5.13 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE BARSBÜTTEL

- Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung, 2017
- Flächennutzungsplan Gemeinde Barsbüttel, 1985
- 4. Fortschreibung des Ausgleichsflächenkatasters

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999
- Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, 2017

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas,
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

VHW – DIENSTLEISTUNGEN GMBH

- Das Baugesetzbuch; Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht, 13. Auflage, 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.16 in ihrer Sitzung amdurch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Barsbüttel, den

.....
Thomas Schreitmüller
(Bürgermeister)